

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rottstedt und Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Ausweitung der Aufgaben und Befugnisse des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit im Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Drucksache 8/3713)

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 16. Juni 2026 sollen den unteren Gesundheitsbehörden weitreichende neue Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit übertragen werden. Dies betrifft insbesondere die Durchführung regelmäßiger ärztlicher und zahnärztlicher Untersuchungen sowie die Möglichkeit, Impfungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst selbst vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden flächendeckenden vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin sowie der gesetzlichen Regelversorgung von Schutzimpfungen ergeben sich Fragen hinsichtlich der Erforderlichkeit, der Abgrenzung der Zuständigkeiten, der Wahrung des Arzt-Patient-Verhältnisses sowie der Auswirkungen auf Elternrechte und die Rolle von Bildungseinrichtungen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/2778** vom 24. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. August 2026 beantwortet:

1. Auf welche konkreten Versorgungsdefizite stützt die Landesregierung die im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit, insbesondere hinsichtlich Impfungen sowie ärztlicher und zahnärztlicher Untersuchungen?

Antwort:

Bei den in Artikel 2 § 14 des Entwurfes des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgesehenen Regelungen handelt es sich nicht um neue Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Bislang ist beispielsweise die Durchführung von Schutzimpfungen in § 4 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Schulgesundheitspflegeverordnung (ThürSchulgespfVO) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten geregelt. Die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Untersuchungen ist weiterhin in den §§ 4 und 5 ThürSchulgespfVO sowie in § 18 Abs. 3 des Thüringer Kindergartengesetzes normiert.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, dass die bestehenden Leistungen der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin sowie der gesetzlichen Impfversorgung nicht ausreichend in Anspruch genommen werden?

Antwort:

Die Teilnahmequoten an Früherkennungsuntersuchungen (sogenannte U-Reihe) sowie die Impfquoten ausgewählter Schutzimpfungen sind auf der Thüringer Gesundheits- und Pflegeplattform unter der Internetadresse¹ öffentlich einsehbar. Darüber hinaus wird auf die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts zu Impfquoten aus der Kassenärztlichen Vereinigung-Impfsurveillance unter der Internetadresse² verwiesen. Die Daten zeigen, dass für viele Schutzimpfungen die nationalen Impfziele in Thüringen nicht erreicht werden (vergleiche³). Obgleich es diesbezüglich keine konkrete Zielvorgabe gibt, zeigen die Teilnahmequoten der Früherkennungsuntersuchungen der U-Reihe zudem, dass diese in Thüringen nicht vollumfänglich wahrgenommen werden und darüber hinaus eine regionale Heterogenität besteht.

3. Wie grenzt die Landesregierung die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Bereich der Prävention und Früherkennung von den Aufgaben niedergelassener Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte systematisch ab?
4. Welche Kriterien sollen künftig darüber entscheiden, ob präventive Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst oder durch die vertragsärztliche Versorgung erbracht werden?
5. In welchen Bereichen sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit, Leistungen parallel zur bestehenden Regelversorgung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu erbringen?

Antwort zu den Fragen 3 bis 5:

Die Vorsorgeuntersuchungen des ÖGD und die Früherkennungsuntersuchungen der U- und J-Reihe beziehungsweise die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen der Z-Reihe stehen füreinander ergänzende Programme zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Kindern und Jugendlichen. Anders als die individualmedizinische Früherkennungsuntersuchung sind die Vorsorgeuntersuchungen des ÖGD sowohl individualmedizinisch als auch sozialmedizinisch ausgerichtet. Der ÖGD hat die Aufgabe, auf der Grundlage epidemiologischer Daten die gesundheitliche Situation von Kindern und Jugendlichen zu bewerten und dazu beizutragen, dass durch gesundheitspolitische Maßnahmen auf die Förderung und Wiederherstellung von Gesundheit hingewirkt werden kann. Konkreter individualmedizinischer Nutzen für die Untersuchten steht somit gleichrangig neben dem Gewinn, der sich aus den epidemiologischen Analysen für die jeweilige Altersgruppe insgesamt ziehen lässt. Im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen sind die Ärztinnen und Ärzte des ÖGD nicht nur diagnostisch tätig, sondern treffen auch Entscheidungen zur gesundheitlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen und beraten die Eltern zu Hilfs- und Betreuungsangeboten beziehungsweise vermitteln diese. Darüber hinaus beraten sie die Verantwortlichen in den Kindergärten und Schulen zu gesundheitlichen Erfordernissen beziehungsweise notwendigen gesundheitsfördernden Rahmenbedingungen.

6. Für welche Impfungen ist nach dem Gesetzentwurf vorgesehen, dass diese durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Schulen oder Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden können, und nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl dieser Impfungen?

Antwort:

Der Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sieht nicht explizit vor, dass Impfungen in Schulen oder Kindergärten durchgeführt werden, schließt dies aber auch nicht aus. Der ÖGD kann alle öffentlich empfohlenen Impfungen anbieten und durchführen. Die Auswahl von Impfungen, die zum Beispiel bei konkreten Impfkationen in Schulen oder Kindergärten angeboten werden, obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt.

¹ <https://gesundheitsplattform.thueringen.de>

² <https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Impfen/Impfquoten/VacMap/vacmap.html>

³ <https://www.nali-impfen.de/impfen-in-deutschland/nationale-impfstrategien-impfziele/>

7. Welche rechtlichen und organisatorischen Vorkehrungen sieht der Gesetzentwurf vor, um sicherzustellen, dass Impfentscheidungen weiterhin im individuellen Arzt-Patient-Verhältnis und unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten getroffen werden?

Antwort:

Der bestehende rechtliche Rahmen für die Durchführung von ärztlichen Behandlungen gilt unverändert. Die Verpflichtung zur Aufklärung vor der Durchführung einer medizinischen Behandlung ist in § 630e des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Darüber hinaus sind nach Nummer 2 der Öffentlichen Impfempfehlungen des Landes gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 51/2024 S. 1848) die Impfungen entsprechend den jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission durchzuführen. Bezüglich der Aufklärungspflichten wird insbesondere auf den Abschnitt 4.1 der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut 2026 (Epid Bull 4/2026) verwiesen.

8. Welche Rolle sollen Schulen, Kindertageseinrichtungen und deren Träger bei der Durchführung oder Organisation von Impfangeboten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes künftig übernehmen?

Antwort:

Es wird auf Artikel 2 § 14 Abs. 2 Satz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs verwiesen.

9. Auf welcher fachlichen und rechtlichen Grundlage hält die Landesregierung die regelmäßige Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Untersuchungen zur Feststellung der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst für erforderlich, obwohl entsprechende Vorsorge- und Diagnostikleistungen bereits durch niedergelassene Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

10. Wie bewertet die Landesregierung die vorgesehenen Aufgabenübertragungen an den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Hinblick auf das Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie die freie Arztwahl und das Arzt-Patient-Verhältnis im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit?

Antwort:

Eine derartige Aufgabenübertragung findet durch den Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in der Drucksache 8/3713 nicht statt.

Schenk
Ministerin